

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/376 Nr. 66 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinschaftliche
Aktion zum verstärkten Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen
Brände und saure Niederschläge

»EG-Dok. Nr. 8125/83«

A. Problem

Ein verstärkter Schutz der Wälder in der EG gegen Brände und saure Niederschläge ist von großer Bedeutung zur Erhaltung dieses Naturguts. Es sollen Abwehrmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene getroffen werden.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt Beihilfen für die Anschaffung von Ausrüstungen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden sowie zur besseren Ausbildung des Löschpersonals vor.

Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen sollen die Auswirkungen der sauren Niederschläge auf den Wald ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen entwickeln. Es sollen einheitliche Beobachtungsmethoden und eine zentrale Erfassung und Auswertung der Informationsdaten auf EG-Ebene ermöglicht werden.

Diese Maßnahmen sollen von der EG mitfinanziert werden.

C. Alternativen

Die Beihilfen im Feuerwehrbereich sollen in die für die Mittelmeergebiete bestehenden oder vorgesehenen Förderprogramme einbezogen werden.

Die übrigen Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen saure Niederschläge fallen nach dem EWG-Vertrag in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Eine Mitwirkung der EG bei der Gestaltung und Koordinierung dieser Maßnahmen kommt nur für solche Aufgaben in Betracht, für die eine zentrale Erledigung unerlässlich ist.

Die zum Schutz des Waldes gegen saure Niederschläge jährlich vorgesehenen 5 Mio. ECU sollen mindestens um die für den Schutz gegen Brände jährlich vorgesehenen 15 Mio. ECU aufgestockt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Nach den Vorstellungen der EG-Kommission 100 Mio. ECU bis 1989.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, bei den Beratungen in Brüssel auf eine Ablehnung des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der vorliegenden Form (Anlage) hinzuwirken.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, im Rahmen der weiteren Verhandlungen in Brüssel mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Wälder gegen Brände nicht im vorliegenden Verordnungsvorschlag geregelt werden, sondern — soweit nach dem EWG-Vertrag zulässig — im Rahmen der für die Mittelmeergebiete bestehenden oder vorgesehenen Förderprogramme.
3. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, darauf hinzuwirken, daß die in Artikel 16 unter Absatz 2 vorgesehene Regelung über Kontrollen an Ort und Stelle so gefaßt wird, daß Vertreter des betroffenen Mitgliedstaates an den Prüfungen teilnehmen können.
4. Die Bundesregierung wird schließlich gebeten, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die zum Schutz des Waldes gegen saure Niederschläge jährlich vorgesehenen 5 Mio. ECU mindestens um die für den Schutz gegen Brände jährlich vorgesehenen 15 Mio. ECU aufgestockt werden.
5. Der Deutsche Bundestag hat erhebliche Zweifel, ob der Vorschlag auch insoweit auf Artikel 43 und 235 des EWG-Vertrages gestützt werden kann, als in ihm generell Maßnahmen zum Schutz gegen Waldbrände vorgesehen sind. Die EWG besitzt nach dem EWG-Vertrag keine Zuständigkeit, Regelungen zur Erhaltung des Waldes in seiner Funktion als Umweltfaktor zu erlassen.
6. Der Deutsche Bundestag hat auch erhebliche Bedenken gegen die von der Kommission geplante gemeinschaftliche Aktion zum verstärkten Schutz des Waldes gegen Brände.
7. Der Deutsche Bundestag ist schließlich der Auffassung, daß die vorgeschlagenen gemeinschaftlichen Aktionen, soweit sie im Rahmen des EWG-Vertrages als EG-Maßnahmen zulässig sind, generell auf alle den Wald belastenden und Luftverunreinigungen ausgedehnt werden müssen und nicht allein auf die Belastungen durch sauren Regen beschränkt werden dürfen. Die Schädigung der Wälder durch Luftverunreinigungen hat die Grenzen der Mitgliedstaaten überschreitende, teilweise sogar interkontinentale Ursachen und Auswirkungen.

Bonn, den 5. April 1984

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Kißlinger

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine gemeinschaftliche Aktion zum verstärkten Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände und saure Niederschläge**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Waldbrände und saure Niederschläge ist von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit für die Erhaltung dieses wichtigen Potentials, das mit seinen zahlreichen Einflüssen weitgehend die Wahrung des grundlegenden Gleichgewichts unserer Umwelt mitbestimmt und insbesondere zur Förderung der Landwirtschaft beiträgt, die als eng mit dem Wald verbundener Wirtschaftsbereich stark von hydrologischen Faktoren sowie von Boden- und Klimafaktoren abhängt, die das Ergebnis der verschiedenen Funktionen des Waldes sind.

Jedes Jahr werden durch Waldbrände umfangreiche Schäden verursacht, die ihrerseits zu einer dauerhaften Schädigung der Umwelt führen, deren Auswirkungen von Nachteil für die Gemeinschaft sind. Die damit verbundenen Verluste vergrößern das in Bezug auf das Holzpotalential bestehende Defizit der Gemeinschaft.

Ein erhöhter Schutz des Waldes gegen Waldbrände schafft Arbeitsplätze gerade in solchen Gebieten, in denen die wirtschaftlichen Verhältnisse ungünstig sind.

Über die Gewährung von Beihilfen für die Anschaffung von Ausrüstungen für verstärkte Maßnahmen zur Verhütung wie auch für die Bekämpfung von Waldbränden ist es den Mitgliedstaaten möglich, ihre Strategie zum Schutz des Waldes jeweils auszubauen.

Die Mitgliedstaaten können die Wirksamkeit der Waldbrandbekämpfung wesentlich durch eine Zusammenarbeit erhöhen, die sich erforderlichenfalls bis auf eine gegenseitige Löschhilfe erstreckt.

Bei Waldbränden kann eine freiwillige gegenseitige Löschhilfe von größerer Wirksamkeit sein, wenn sie

mit Maßnahmen einhergeht, die auf eine bessere Ausbildung des Löschpersonals und auf eine Harmonisierung der Bekämpfungsmittel abzielen.

Die sauren Niederschläge tragen mit ihren zahlreichen direkten und indirekten Auswirkungen auf die Pflanzenwelt und den Boden zum Welken, wenn nicht sogar zum Absterben des Waldes bei.

Entgegen der Praxis in den großen Siedlungs- und Industriegebieten der Gemeinschaft gibt es noch keine regelmäßigen und allgemeinen Beobachtungen, was die Messung der sauren Niederschläge im Wald anbelangt.

Für den Wald sind außerdem geeignete Überwachungseinrichtungen in Form eines Netzes von Stationen für die Beobachtung und Messung der sauren Niederschläge vorzusehen.

Es müssen sich Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen zusammentun, um die Auswirkungen der sauren Niederschläge auf den Wald zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen zu entwickeln.

Die sauren Niederschläge wirken sich von einem Mitgliedstaat zum anderen und innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten von Waldgebiet zu Waldgebiet unterschiedlich aus. Um ihre Bedeutung auf Gemeinschaftsebene objektiv abschätzen zu können, sind einheitliche Beobachtungsmethoden vonnöten und ist eine zentrale Erfassung der Daten und eine Auswertung des gesamten eingeholten Informationsmaterials erforderlich.

Die Ergebnisse der Beobachtungen und Forschungsarbeiten über die Methoden der Verhütung und Bekämpfung müssen in geeigneten Musterzonen Gegenstand von Demonstrationsvorhaben sein, damit ihre Gültigkeit überprüft und gegebenenfalls ihre allgemeine Verbreitung vorangetrieben werden kann.

Die Gemeinschaft hat sich an der Finanzierung der verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Wälder gegen Waldbrände und saure Niederschläge zu beteiligen. Die hierfür erforderlichen Beträge werden auf 100 Mio. ECU geschätzt.

Im Vertrag sind die hierfür erforderlichen Aktionsbefugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine gemeinschaftliche Aktion zum verstärkten Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen

- Waldbrände,
 - saure Niederschläge
- eingeführt.

TITEL I

Waldbrände

Artikel 2

Die gemeinschaftliche Aktion erstreckt sich auf die Durchführung verstärkter Verhütungsmaßnahmen, im einzelnen

- Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen für die Leitung und Durchführung von Abbusch- und Ausästarbeiten,
- Kauf von Abbuschgeräten,
- Anlage von Waldwegen, Brandschutzstreifen und Wasserstellen,
- Aufbau ortsfester und mobiler Überwachungseinrichtungen,
- Ausbau von Überwachungseinrichtungen in der Luft,
- Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, vor allem der Schüler.

Artikel 3

Die gemeinschaftliche Aktion erstreckt sich auf die Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen. Hierzu gehören vor allem

- die Einrichtung von Zentren zur taktischen und operationellen Bekämpfung,
- der Kauf von Brandbekämpfungsgeräten,
- der Kauf von ergänzenden Feuerbekämpfungsmitteln wie Mittel zur Brandeindämmung und Benetzungsmittel.

Artikel 4

Die gemeinschaftliche Aktion umfaßt ferner die Durchführung besonderer Maßnahmen im Hinblick auf eine höhere Wirksamkeit der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen; hierzu gehören

- a) die Fortbildung des Personals,
- b) die Harmonisierung der Techniken und die Vereinheitlichung der Infrastrukturen und des Materials,
- c) die Koordinierung der für die Verwirklichung der Ziele unter a) und b) erforderlichen Forschungsarbeit.

Artikel 5

Zur Unterstützung eines Mitgliedstaates, dessen eigene Löschmöglichkeiten für die Löschung eines Waldbrandes nicht ausreichen, wird zwischen den Mitgliedstaaten eine Zusammenarbeit in Form einer freiwilligen gegenseitigen Löschhilfe eingeführt.

Die Kommission legt nach Anhörung des in Artikel 6 genannten Ausschusses eine Standardregelung für die Löschhilfe fest, deren Anwendung sie selbst koordiniert.

Die Gemeinschaft beteiligt sich finanziell durch Übernahme der Kosten für die Überprüfung von Löschgerät und Feuerwehrgesellschaft vom Herkunftsort zum Bekämpfungsort.

Die Kommission beschließt auf entsprechenden Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinschaft.

Artikel 6

Es wird ein Beratender Ausschuß für den Schutz gegen Waldbrände eingesetzt.

Jeder Mitgliedstaat entsendet zwei Vertreter in diesen Ausschuß. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

TITEL II

Saure Niederschläge

Artikel 7

Die gemeinschaftliche Aktion umfaßt die Schaffung eines Netzes von Stationen zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Wälder in der Gemeinschaft.

Mit diesem Netz sollen unter anderem die sauren Niederschläge sowie die Schwächung der Vegetation und der Waldböden in der Gemeinschaft beobachtet werden, um die Auswirkung dieser Niederschläge auf Gesundheit und Wachstum der Bäume zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Vorbeuge- und Pflegemaßnahmen zu ergreifen und so den Schutz und die Entwicklung des Waldbestandes der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Dieses Netz besteht aus einer Reihe von Beobachtungsstationen, die in den wichtigsten Waldgebieten der Gemeinschaft geschaffen werden. Der Standort dieser Beobachtungsstationen wird auf Vorschlag der betreffenden Mitgliedstaaten und nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses nach Artikel 9 von der Kommission so festgelegt, daß die Ergebnisse des Überwachungsnetzes repräsentativ sind.

Artikel 8

Die gemeinschaftliche Aktion erfordert in jedem Mitgliedstaat die Einsetzung eines Teams mit Wis-

senschaftlern verschiedener Fachrichtungen, dem unter anderem Forstingenieure, Agronomen, Pedologen, Chemiker, Entomologen, Klimatologen und Umweltexperten angehören.

Die Aufgabe der einzelstaatlichen Wissenschaftlerteams besteht hauptsächlich darin:

- Unter dem Blickwinkel der sauren Niederschläge regelmäßig Berichte über den Gesundheitszustand der Wälder auszuarbeiten und im einzelnen die Auswirkungen der Maßnahmen zu erfassen, die zur Verhütung und zum Schutz getroffen wurden.
- Auf der Grundlage des vom Überwachungsnetzes eingeholten Informationsmaterials ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Auswirkungen der sauren Niederschläge auf den Wald auszuarbeiten.

Artikel 9

Die Kommission ist für die Leitung, Verwaltung und Überwachung der einzelstaatlichen Wissenschaftlerteams zuständig.

Die Kommission stützt sich auf

- Forschungsinstitute, die sie selbst aufgrund der Erfahrung und Kompetenz dieser Institute benennt,
- einen Wissenschaftlichen Ausschuß zum Schutz der Wälder gegen saure Niederschläge, der sich aus Vertretern der Wissenschaftlerteams zusammensetzt.

Den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

Die Kommission kann für die wissenschaftliche Abwicklung und Aktion wissenschaftliche Berater heranziehen.

Artikel 10

Die gemeinschaftliche Aktion umfaßt:

- Labor- und Feldversuche, um die Wirksamkeit der Verhütungs- und Bekämpfungsmethoden zu prüfen;
- Pilotprojekte und Demonstrationsmaßnahmen, die zur allgemeinen Verbreitung der Ergebnisse beitragen.

TITEL III

Allgemeine und finanzielle Bestimmungen

Artikel 11

Die gemeinschaftliche Aktion ist für die Dauer von fünf Jahren vorgesehen und soll am 1. Januar 1984 anlaufen.

Die Gemeinschaft beteiligt sich an dieser Aktion in den Grenzen der hierfür im allgemeinen Haushalt

der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mittel und nach den Modalitäten dieser Verordnung.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission alljährlich bis zum 1. November ihre Programme, die sie jeweils für das nächste Jahr zum Schutz ihrer Wälder gegen Waldbrände und saure Niederschläge aufgestellt haben.

Die Programme enthalten folgende Angaben:

- a) betroffene geographische Räume,
- b) Beschreibung der derzeitigen Lage,
- c) Beschreibung der vorgesehenen Ziele mit Angabe der Prioritäten,
- d) Schätzung der Kosten und unerläßlichen Geldmittel, gegebenenfalls mit Angabe des Zeitplans der vorgesehenen Ausgaben.

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission für das erste Jahr ihre Programme bis zum 1. März 1984.

Die Kommission entscheidet über diese Programme nach Anhörung des in Artikel 6 vorgesehenen Ausschusses für den Bereich der Waldbrände und des in Artikel 9 vorgesehenen wissenschaftlichen Ausschusses für den Bereich der sauren Niederschläge und beschließt über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft.

Artikel 13

Die Kommission sorgt bei der Durchführung sämtlicher Maßnahmen der mit dieser Verordnung eingeführten gemeinschaftlichen Aktionen für die nötige Koordinierung und veranlaßt zu diesem Zweck

- Sitzungen, Kolloquien
- Studienreisen und Sachverständigengutachten
- den Austausch von Forschern und Experten
- Ausbildungspraktika und technische Bewertungstests
- Maßnahmen zur allgemeinen Verbreitung der Arbeitsergebnisse.

Die Kommission sorgt für eine laufende Bestandsaufnahme sowohl des Materials zur Bekämpfung der Waldbrände und der sauren Niederschläge in den Wäldern als auch der jeweils in den Mitgliedstaaten vorhandenen Infrastrukturen.

Artikel 14

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung der verschiedenen Maßnahmen der in Artikel 1 vorgesehenen gemeinschaftlichen Aktion wird wie folgt festgesetzt:

I. Waldbrände

- | | |
|---|---|
| 1. Verstärkte Verhütungsmaßnahmen gemäß Artikel 2 | höchstens 30 % der von der Kommission genehmigten Ausgaben |
| 2. Bekämpfungsmaßnahmen nach Artikel 3 | höchstens 30 % der von der Kommission genehmigten Ausgaben |
| 3. Spezifische Maßnahmen nach Artikel 4 | höchstens 50 % der von der Kommission genehmigten Ausgaben |
| 4. Freiwillige gegenseitige Löschhilfe nach Artikel 5 | höchstens 100 % der von der Kommission genehmigten Ausgaben |
| 5. Koordinierung nach Artikel 6 | höchstens 100 % der von der Kommission genehmigten Ausgaben |

II. Saure Niederschläge

- | | |
|---|---|
| 1. Schaffung des Überwachungsnetzes nach Artikel 7 | höchstens 50 % der von der Kommission genehmigten Ausgaben |
| 2. Einsetzung und Verwaltung der in Artikel 8 genannten Teams mit Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen | höchstens 50 % der von der Kommission genehmigten Ausgaben |
| 3. In Artikel 9 genannte Koordinierung der Arbeiten | höchstens 100 % der von der Kommission genehmigten Ausgaben |
| 4. Finanzierung der Pilotprojekte und Demonstrationsmaßnahmen nach Artikel 10 | höchstens 100 % der von der Kommission genehmigten Ausgaben |

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten benennen die Ämter und Stellen, die zur Durchführung der Programme befugt sind, sowie die Ämter und Dienste, an die die Dienststellen der Kommission jeweils Beträge der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft zurückzahlen sollen.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten treffen nach Maßgabe der einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen, um

- sicherzugehen, daß die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen auch durchgeführt werden und daß ihre Durchführung ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- Unregelmäßigkeiten vorzubeugen,
- Beträge wieder einzutreiben, die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verlorengegangen sind.

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und treffen alle Maßnahmen zur Erleichterung der Kontrollen, die die Kommission gegebenenfalls im Rahmen der Verwaltung der gemeinschaftlichen Finanzierung für notwendig hält, zu denen auch Kontrollen an Ort und Stelle gehören. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zu diesem Zweck erlassenen Maßnahmen.

Artikel 17

Für die von dieser Verordnung erfaßten Bereiche legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Artikel 18

Nach Anhörung des in Artikel 6 vorgesehenen Ausschusses bei Fragen im Zusammenhang mit Waldbränden und nach Anhörung des in Artikel 9 vorgesehenen Wissenschaftlichen Ausschusses bei Fragen im Zusammenhang mit sauren Niederschlägen erläßt die Kommission erforderlichenfalls die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN					
		Datum: 4. Mai 1983			
1. Haushaltsposten: 388 ab 1984		Mittelansatz : p. m.			
2. Bezeichnung des Vorhabens: Entwurf einer Verordnung über eine gemeinschaftliche Aktion zum verstärkten Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände und saure Niederschläge					
3. Rechtsgrundlage: Artikel 43 und 235 des Vertrages					
4. Ziele des Vorhabens: Durchführung einer gemeinschaftlichen Aktion zum Schutze des Waldes gegen Waldbrände und saure Niederschläge					
5. Finanzielle Auswirkungen	Fünfjahreszeitraum	Laufendes Haushaltsjahr (1983)		Kommendes Haushaltsjahr (1984)	
5.0. Ausgaben zu Lasten — des EG-Haushaltes Verpflichtungsermächtigungen Zahlungsermächtigungen, — der nationalen Haushalte	100 Mio. ECU			p. m. p. m.	
5.0.1. Vorausschau Ausgaben	1985	1986	1987	1988	
Verpflichtungsermächtigungen	20 Mio. ECU	20 Mio. ECU	20 Mio. ECU	20 Mio. ECU	
Zahlungsermächtigungen	20 Mio. ECU	20 Mio. ECU	20 Mio. ECU	20 Mio. ECU	
5.2. Berechnungsweise:	1985	1986	1987	1988	1989
1. Ausgaben der Mitgliedstaaten Erstattung EG 30 %	43 —	43 13	43 13	43 13	43 13
2. Ausgaben der Mitgliedstaaten Erstattung EG 50 %	4 —	4 2	4 2	4 2	4 2
3. Finanzierung EG 100 %	5	5	5	5	5
TOTALCE CE	5	20	20	20	20
6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen					Ja
Anmerkungen:					

Begründung

Die Kommission unterbreitet dem Rat den nachstehenden Vorschlag zur Einführung einer gemeinschaftlichen Aktion zum verstärkten Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände und saure Niederschläge.

I. Schutz gegen Waldbrände

Alljährlich werden riesige Waldflächen von Waldbränden befallen und vernichtet. Dies ist für die betreffenden Mitgliedstaaten und für die Gemeinschaft mit bedeutenden Verlusten und Ausgaben verbunden.

Rein vom forstwirtschaftlichen Standpunkt ist dies unhaltbar, da die durch Waldbrände verursachten Verluste die Produktivität des Gemeinschaftswaldes vermindern, die ohnehin bereits unzureichend ist. Diese Waldbrände verstärken so das Ungleichgewicht der gemeinschaftlichen Handelsbilanz bei Holz und Holzzeugnissen und führen zu einer Einkommensschmälerung der Waldbauern.

Unter einem weiteren Blickwinkel trägt der Wald sowohl aufgrund seines Einflusses auf das Klima und den Wasserhaushalt als auch aufgrund des Bodenschutzes wesentlich zum Gleichgewicht der Umwelt bei. Jegliche Beeinträchtigung des Waldes führt zwangsläufig zu Störungen des Gleichgewichts zu Lasten des Umfeldes und vor allem der Landwirtschaft in der Nähe des Waldes.

Im allgemeinen sozio-ökonomischen Kontext trägt der Wald schließlich zur touristischen Erschließung zahlreicher Gebiete der Gemeinschaft bei. Die Vernichtung des Waldes bewirkt auf lange Sicht eine Abwanderung in diesen Gebieten, die bereits eine sehr hohe Entvölkerungsquote haben, wodurch ihre Gesamtwirtschaft bedroht wird.

Die im Rahmen der Gemeinschaftsaktion vorgeschlagenen Maßnahmen zielen hauptsächlich ab auf

- a) den Ausbau der Verhütungsmaßnahmen,
- b) die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden.

Dieser zweite Aspekt stellt eine Neuerung auf Gemeinschaftsebene dar, da bislang die den Wald betreffenden Maßnahmen nur die Aspekte der Verhütung berücksichtigten.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß die Bemühungen um eine Aufforstung und Wiederaufforstung häufig durch Waldbrände zunichte gemacht wurden, da kein sachgerechtes Material zu ihrer Bekämpfung zur Verfügung stand. Es gibt zahlreiche Beispiele für Waldgebiete, die in den letzten zwei Jahrzehnten mehrmals von Bränden heimgesucht wurden.

Das Feuer bleibt eine Gefahr für den Wald. Bei frühzeitiger Brandfeststellung und raschem Eingreifen können die Schäden in Grenzen gehalten werden. Diese beiden erfolgversprechenden Faktoren machen den Einsatz geeigneter technischer Mittel erforderlich: auf der Erde sind dies Wagen und Apparaturen für jegliches Gelände und in der Luft leichte Geräte zur Beobachtung und schwere Apparaturen wie die verschiedenen Typen von Wasserwerfern. Um eine volle Koordinierung dieser Mittel zu gewährleisten, sind geeignete Strukturen zu schaffen, wo diese noch nicht bestehen, und sind geeignete Verfahren in der Nachrichtenübermittlung einzusetzen, damit vollständige Wirksamkeit gewährleistet ist.

Die Verwendung solcher Mittel macht wiederum eine Anpassung in der Ausbildung des mit dem Einsatz dieses neuen Materials beauftragten Personals sowie die Festlegung neuer Bekämpfungsstrategien erforderlich. Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, müssen Koordinierungsmaßnahmen entwickelt werden, die von den Dienststellen der Kommission tatkräftig zu unterstützen sind.

Ein besonderer Aspekt dieses Vorschlags betrifft die Zusammenlegung des Löschinstrumentariums mehrerer Mitgliedstaaten, wenn sich ein Mitgliedstaat einer kritischen Lage gegenüber sieht, der er mit seinen Löschmöglichkeiten nicht gewachsen ist.

II. Schutz des Waldes gegen saure Niederschläge

Die Luftverschmutzung und die mit ihr verbundenen sauren Niederschläge wirken sich schädlich auf den Gesundheitszustand des Waldes verschiedener Gemeinschaftsgebiete aus. In mehreren Fällen sind die Wälder ständig dieser chemischen Schädigung ausgesetzt. Der Umfang dieser Schädigung läßt sich nicht genau beziffern, die Sachverständigen gehen jedoch davon aus, daß eine Waldfläche von über einer halben Million Hektar bereits geschädigt ist, zum Teil für immer.

Der Kampf gegen die Auswirkungen der Luftverschmutzung wirft besonders vielschichtige Probleme auf, die vor allem die Ermittlung der verursachenden Quellen, die Kenntnis der physikalisch-chemischen Verwandlungen der Schadstoffe, den Einfluß des Klimas auf diese Phänomene, die Methoden und Mittel zur Verhütung und Bekämpfung betreffen.

Es ist bereits eine Gemeinschaftsaktion eingeleitet worden, um die Gefahren der Luftverschmutzung zu verringern. Mit der Richtlinie 75/716/EWG wird seit 1976 der Schwefelgehalt in Gasölen begrenzt. Diese Richtlinie wurde 1980 durch eine weitere Begrenzung der Schwefelemissionen ausgebaut.

Auf Vorschlag der Kommission hat die Gemeinschaft im November 1979 neben ihren Mitgliedstaaten das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung unterzeichnet, das im Rahmen der Vereinten Nationen von der Wirtschaftskommission für Europa ausgearbeitet worden war. Dieses Übereinkommen ist am 1. Mai 1983 in Kraft getreten.

Eine weitere Richtlinie (80/779/EWG), deren Hauptziel der Schutz der Gesundheit des Menschen ist, wurde am 15. Juli 1980 unterzeichnet und legt die verbindlichen Normen der Luftqualität für Schwefeldioxyd und Schwefelstaub in der Gemeinschaft fest.

Im Rahmen der multinationalen Aktionen der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den europäischen Drittländern wurde die COST-Aktion 61 durchgeführt, um die chemisch-physikalischen Veränderungen der Schadstoffe in der Luft und ihre Verbreitung zu prüfen.

In jüngerer Vergangenheit hat die Kommission dem Rat den Vorschlag einer Verordnung (KOM (83) 173 endgültig vom 8. April 1983) über die Bekämpfung der Luftverschmutzung durch Industrieanlagen unterbreitet.

Die Kommission hat nicht nur die Absicht, die gemeinschaftliche Aktion gegen luftverschmutzende Emissionen fortzusetzen, sondern sie zu intensivieren und zu diesem Zweck eine besondere Aktion in bezug auf die sauren Niederschläge einzuleiten, von den das Ökosystem des Waldes betroffen ist. Sie schlägt daher folgende Maßnahmen vor:

1. Die Schaffung eines Netzes von Überwachungsstationen, die in den wichtigsten Waldgebieten der Gemeinschaft die sauren Niederschläge bei den Pflanzen und auf dem Boden beobachten und messen.
2. Die Einsetzung von Teams mit Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, anhand des von diesem Netz zusammengetragenen Informationsmaterials die verschiedenen forstwirtschaftlichen Aspekte dieses Problems zu vertiefen und situationsgerechte Techniken der Vorbeugung und Sanierung für die verschiedenen Wälder der Gemeinschaft auszuarbeiten.
3. Die Koordinierung der Arbeiten der Wissenschaftler aus den verschiedenen Fachrichtungen durch die Kommission, die vor allem die Informationen zentralisiert und die Ergebnisse der Arbeiten auswertet und dabei die Dienste von Forschungsinstituten und eines wissenschaftlichen Ausschusses in Anspruch nimmt.
4. Die Einführung von Pilotprojekten in verschiedenen Waldgebieten der Gemeinschaft mit unterschiedlich hoher Schädigung, um für die Verbreitung von Methoden der Verhütung und Bekämpfung stützendes Demonstrationsmaterial bereitzustellen.

Die für diesen Vorschlag erforderlichen Haushaltsbeträge entsprechen den einzusetzenden Mitteln. Sie werden für eine Zeit von fünf Jahren auf 100 Mio. ECU geschätzt. Die Verteilung der jährlichen Mittel (20 Mio. ECU) sowie die Höhe des gemeinschaftlichen Beitrags lassen sich wie folgt ansetzen:

A. Waldbrände

(Jährliche Mittel 15 Mio. ECU)

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Verhütungsmaßnahmen: | 30 % der Ausgaben bis zu 20 % der jährlichen Mittel (3 Mio. ECU) |
| 2. Bekämpfungsmaßnahmen: | 30 % der Ausgaben bis zu 60 % der jährlichen Mittel (9 Mio. ECU) |
| 3. Besondere ständige Maßnahmen: | 50 % der Ausgaben bis zu 7 % der jährlichen Mittel (1 Mio. ECU) |
| 4. Gelegentliche besondere Maßnahmen: | 100 % der Ausgaben bis zu 10 % der jährlichen Mittel (1,5 Mio. ECU) |
| 5. Koordinierung: | 100 % der Ausgaben bis zu 3 % der jährlichen Mittel (0,5 Mio. ECU) |

B. Saure Niederschläge

(Jährliche Mittel 5 Mio. ECU)

- | | |
|--|---|
| 1. Einrichtung des Überwachungsnetzes: | 50 % der Ausgaben bis zu 40 % der jährlichen Mittel (2 Mio. ECU) |
| 2. Schaffung und Verwaltung von Teams mit Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen: | 50 % der Ausgaben bis zu 30 % der jährlichen Mittel (1,5 Mio. ECU) |
| 3. Koordinierung der Arbeiten: | 100 % der Ausgaben bis zu 10 % der jährlichen Mittel (0,5 Mio. ECU) |
| 4. Finanzierung von Demonstrationsvorhaben und Pilotprojekten: | 100 % der Ausgaben bis zu 20 % der jährlichen Mittel (1 Mio. ECU) |

Es wird vorgeschlagen, für die vorgeschlagene Aktion im Rahmen des Kapitels 38 des Haushaltsplans der Gemeinschaft eine besondere Linie vorzusehen.

(388) — Gemeinschaftliche Aktion zum Schutz der Wälder gegen Waldbrände und saure Niederschläge.

Bericht des Abgeordneten Kißlinger

Die Vorschläge der EG-Kommission an den Rat wurden vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 8. September 1983 — Drucksache 10/376 Nr. 66 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Innenausschuß und den Ausschuß für Forschung und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlage in ihrer Sitzung am 18. Januar 1984 beraten. Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Kommissionsvorschlag in seiner Sitzung am 4. April 1984 behandelt.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die zunehmenden herkömmlichen Waldschäden im Mittelmeerbereich der EG durch Brände sowie die neuartigen Waldschäden in den übrigen Mitgliedstaaten durch saure Niederschläge machen Abwehrmaßnahmen zur Erhaltung dieses Naturguts unerlässlich. Die EG-Kommission schlägt daher Beihilfen für die Anschaffung von Ausrüstungen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden sowie zur besseren Ausbildung des Löschpersonals vor. Hinsichtlich der neuartigen Waldschäden sollen Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen die Auswirkungen der sauren Niederschläge auf den Wald ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen entwickeln. Es sollen einheitliche Beobachtungsmethoden und eine zentrale Erfassung und Auswertung der Informationsdaten auf Gemeinschaftsebene ermöglicht werden. Alle diese Maßnahmen sollen von der EG-Kommission mitfinanziert werden.

Der mitberatende Ausschuß für Forschung und Technologie hat empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Der mitberatende Innenausschuß hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Der Innenausschuß ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die im Verordnungsvorschlag der EG-Kommission enthaltenen Maßnahmen zwei fachlich und organisatorisch völlig verschiedene Bereiche betreffen und teilt die gegenüber den Maßnahmenvorschlägen zum verstärkten Schutz des Waldes gegen Brände in der Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 1983 erhobenen Bedenken.

Die Bundesregierung sollte daher ersucht werden, im Rahmen der weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß die Maßnahmenvorschläge zum verstärkten Schutz des Waldes gegen Brände nicht in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag geregelt werden, sondern — soweit in diesem Bereich gemeinschaftliche Maßnahmen von der Bundesregierung als rechtlich zulässig und erforderlich angesehen werden — im Rahmen der für die Mittelmeergebiete bestehenden oder vorgesehenen Förderprogramme.

2. In bezug auf die im Verordnungsvorschlag enthaltenen Maßnahmen zum Schutz des Waldes

gegen saure Niederschläge ist der Innenausschuß der Auffassung, daß in Anbetracht des Ausmaßes der derzeitigen Waldschäden und in Anbetracht ihrer drastischen Ausweitungen sowie der grenzüberschreitenden Bedeutung der für diese Waldschäden als wesentliche Ursache erkannten Luftverunreinigungen so schnell wie möglich wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung der Waldschäden ergriffen werden müssen. Dazu gehört auch ein abgestimmtes Vorgehen aller Mitgliedstaaten bei der weiteren Erfassung, Beurteilung, Beobachtung und Erforschung der Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf den Wald in den einzelnen Mitgliedstaaten. In Übereinstimmung mit der Bundesregierung begrüßt der Ausschuß daher grundsätzlich die Kommissionsvorschläge, ein Netz punktueller Überwachungsstationen zu fördern und weitere Forschungen zu unterstützen, ist jedoch ebenfalls der Auffassung, daß dieses „Überwachungsnetz“, dessen Errichtung und Betrieb ausschließlich Angelegenheit des einzelnen Mitgliedslandes sein muß, auf alle den Wald belastende Luftverunreinigungen ausgedehnt werden müßte und nur in Verbindung mit einer gleichzeitigen oder vorausgegangenen flächendeckenden Erhebung und Beurteilung der Waldschäden in den Mitgliedstaaten sinnvoll sein kann. Von daher sollte die Bundesregierung ersucht werden, mit Nachdruck insoweit auf eine wesentliche Ergänzung des Kommissionsvorschlages hinzuwirken und ferner dafür einzutreten, daß die Mitwirkung der EG bei der Gestaltung und Koordinierung dieser Maßnahmen auf solche Aufgaben begrenzt wird, für die eine zentrale Erledigung unerlässlich ist.

Der Innenausschuß schließt sich ferner in bezug auf die Maßnahmen gegen saure Niederschläge voll inhaltlich den Forderungen des Bundesrates (BR-Drucksache 339/83 — Beschluß) an. Namentlich unterstreicht er die Notwendigkeit, daß die zum Schutz des Waldes gegen saure Niederschläge jährlich vorgesehenen 5 Mio. ECU mindestens um die für den Schutz gegen Brände jährlich vorgesehenen 15 Mio. ECU aufgestockt werden. Von daher sollte die Bundesregierung ersucht werden, im Rahmen der weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene ebenfalls für eine Realisierung der Forderungen des Bundesrates einzutreten. Soweit die Bundesregierung der Auffassung ist, daß die zu Nummer 5 unter den Spiegelstrichen sechs und sieben angesprochenen Maßnahmen (Errichtung von Pilotanlagen, Aufstellung eines Emittentenkatasters) nicht in den Rahmen dieser EG-Initiative eingeführt werden sollten, sollte die Bundesregierung ersucht werden, darauf hinzuwirken, daß diese Forderungen spätestens bis zum Erlaß des Verordnungsvorschlages in einem ihr geeignet erscheinenden Zusammenhang ebenfalls beschlossen werden.

Sollte sich ein derartiges Vorhaben nicht realisieren lassen, sollte sie ungeachtet des nach ihrer Auffassung zu diesem Richtlinienvorschlag fehlenden Sachzusammenhangs wegen der Notwendigkeit der Realisierung dieser Forderungen darauf hinwirken, daß entsprechende Regelungen im vorliegenden Verordnungsvorschlag aufgegriffen werden.

Der Innenausschuß begrüßt es, daß die Bundesregierung im Rahmen der bisherigen Verhandlungen das Erfordernis für einen kontinuierlichen Informationsaustausch über Forschungsergebnisse und für eine Abstimmung der Mitgliedstaaten bei der Forschungsplanung herausgestellt hat und bisher bereits von allen Mitgliedstaaten dem Erfordernis methodisch gleichgerichteter Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zur Erfassung, Beurteilung und Beobachtung der Waldschäden sowie der Messung von Auswirkungen der Luftschadstoffe auf den Wald zugestimmt worden ist.“

Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde die Vorlage in der vorliegenden Form abgelehnt. Rat und Kommission der EG wurde die in Anspruch genommene Zuständigkeit im Hinblick auf den EWG-Vertrag bestritten. Die von der EG-Kommission in der Vorlage dargelegte Bedeutung des Waldes für die Landwirtschaft rechtfertigt nach Auffassung des Ausschusses nicht, eine Kompetenz aus Artikel 43 des Vertrages zu bejahen. Artikel 235 des Vertrages kommt als Rechtsgrundlage deshalb nicht in Betracht, weil Maßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden außerhalb des institutionellen „Rahmens des Gemeinsamen Marktes“ liegen. Bei Waldbränden handelt es sich häufig um lokale oder regionale Ereignisse, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung hervorgerufen werden. In Katastrophenfällen können die nationalen Verteidigungstreitkräfte zur Unterstützung der Bekämpfung herangezogen werden. Es ist nicht Aufgabe der EG, die Anschaffung von Feuerwehrgerät einschließlich Hubschraubern mit EG-Mitteln zu finanzieren. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies ebenso wie die Fortbildung des Löschpersonals ausschließlich Angelegenheit der Gemeinden und der Länder. Bei den vorgeschlagenen vorbeugenden Maßnahmen im Wald handelt es sich dagegen fast durchweg um waldbauliche Maßnahmen, deren Förderung durch die EG als Einstieg in eine nicht gewünschte gemeinschaftliche Forstpolitik gewertet werden müßte. Auch der federführende Ausschuß ist der Auffassung, daß verstärkte Brandschutz-Maßnahmen für die Wälder — soweit nach dem EWG-Vertrag zulässig — im Rahmen der für die Mittelmeergebiete bestehenden oder vorgesehenen Förderprogramme geregelt werden müßte.

Auch der federführende Ausschuß ist der Auffassung, daß zum Schutz des Waldes gegen saure Nie-

derschläge in Anbetracht des Ausmaßes der derzeitigen Waldschäden, ihrer drastischen Ausweitungen sowie der grenzüberschreitenden Bedeutung der für diese Waldschäden als wesentliche Ursache erkannten Luftverunreinigungen so schnell wie möglich wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung ergriffen werden müssen. Der Ausschuß ist aber im Hinblick auf den EWG-Vertrag auch der Auffassung, daß die Zuständigkeiten der Kommission auf solche Aufgaben beschränkt werden müssen, für die eine zentrale Erledigung unerlässlich ist. Soweit aber EG-Aktionen zulässig sind, müssen sie generell auf alle den Wald belastenden Luftverunreinigungen ausgedehnt werden, nicht allein auf die durch den sauren Regen. In Anbetracht der dramatisch zunehmenden Waldschäden mit dem Absterben ganzer Wälder und dem Aussterben einzelner Baumarten ist es geboten, zur Bekämpfung der Luftverunreinigungen umgehend EG-einheitlich oder innerhalb der EG vergleichbar folgende Maßnahmen durchzuführen oder zu fördern:

1. Erhebung der Waldschäden,
2. Einrichtung eines Überwachungsnetzes,
3. Überwachung und Messung der Luftqualität und der Luftschadstoffe,
4. Ursachen- und Wirkungsforschung,
5. Forschung und Entwicklung von Technologien zur Vermeidung und Minderung von Emissionen,
6. Errichtung von Pilotanlagen zur Vermeidung oder Minderung von Luftverunreinigungen und
7. Aufstellung eines emittenten Katasters für alle Feuerungsanlagen über 50 Megawatt.

Dabei kann es aber nicht angehen, daß die EG-Kommission Zuständigkeiten erhält zur Festlegung der Standorte der Beobachtungsstationen (Artikel 7 unter Absatz 3 des Vorschlags) sowie die Befugnis erhält, über Programme der Mitgliedstaaten zu „entscheiden“ (Artikel 12 unter Absatz 4). Ein unzulässiger Eingriff in die Verwaltungsorganisation der Mitgliedstaaten würde auch sein, wenn die Kommission — wie in Artikel 9 unter Absatz 1 des Vorschlags die Zuständigkeit für die Leitung, Verwaltung und Überwachung der einzelstaatlichen Wissenschaftlerteams erhielte.

Aus allen diesen Gründen hat der federführende Ausschuß die Vorlage in der vorliegenden Form abgelehnt. Seine Auffassung zu den Einzelheiten des Vorschlags hat in den einzelnen Punkten der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission — EG-Sammelnummer Drucksache 10/376 Nr. 66 — nach Maßgabe der Beschlußempfehlungen zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 5. April 1984

Kißlinger

Berichterstatler